

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.504.089

Wien, 25.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11295/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend verdienen Großbanken mit kleinen Sparern zu wenig Geld?** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist Ihnen als Konsumentenschutzminister jene Praxis der Großbanken, kleine Sparer zu kündigen, bekannt?*

Die in der Anfrage angesprochenen Kündigungen betreffen in der Regel nicht Sparprodukte (Sparkonten oder Sparbücher), sondern dem Zahlungsverkehr dienende Girokonten (Gehalts- oder Pensionskonten). Bei den gekündigten Zahlungskonten handelt es sich oft um bereits lange bestehende Konten, die für die Kund:innen günstigere Konditionen als die von der betreffenden Bank derzeit angebotenen Zahlungskonten aufweisen. Insbesondere konnten bei den gekündigten älteren Konten Schalterdienste oder papiergebundene Zahlungsdienste noch ohne oder nur mit geringen Zusatzkosten genutzt werden, während bei den neu angebotenen Kontoverträgen solche Dienste hohe Zusatzkosten verursachen. Mein Ressort war wiederholt mit Beschwerden gekündigter Kontoinhaber:innen befasst.

Frage 2:

- *Welche Maßnahmen haben Sie bereits unternommen bzw. werden Sie in Zukunft unternehmen, um die kleinen Sparer (Pensionisten, Menschen mit geringen Einkommen usw.) in Österreich davor zu schützen von ihren Geldinstituten „vor die Türe gesetzt zu werden“?*

Die (Änderungs-)Kündigungen betreffen in der Regel nicht Sparer:innen, sondern Inhaber:innen von Zahlungskonten (Girokonten). Da die Beschwerden vor allem die BAWAG PSK betrafen und diese Bank bei den Änderungskündigungen, die sie in zahlreichen Fällen vorgenommen hatte, die zum Schutz der Konsument:innen bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten hatte, beauftragte das BMSGPK den Verein für Konsumenteninformation (VKI), gegen die BAWAG PSK eine Verbandsklage einzubringen. Der OGH hat dieser Klage in seiner Entscheidung vom 24. Jänner 2019, 9 Ob 16/18w, stattgegeben.

Außerdem ist bereits im Jahr 2016 das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) in Kraft getreten. Durch das VZKG wurde die Bundesarbeitskammer (BAK) mit dem Betrieb einer öffentlich zugänglichen kostenlosen Vergleichswebsite beauftragt, über die Konsument:innen sofort die für ihre jeweiligen Wünsche und Bedürfnisse günstigsten Zahlungskontoangebote am österreichischen Markt in Erfahrung bringen können.

Des Weiteren räumt das VZKG Konsument:innen, die zu einem günstigeren Kontoangebot wechseln wollen, ein gesetzliches Recht auf einen Kontowechsel-Service ein, bei dem die neue Bank für den:die Konsument:in alle mit einem Kontowechsel verbundenen Umstellungsarbeiten erledigen muss (Kündigung des alten Kontos; Umstellung aller zum alten Konto bestehenden Dauer- und Einziehungsaufträge; Verständigung aller Personen, die regelmäßig auf das alte Konto überwiesen oder von diesem Geld eingezogen haben, über die neue Kontoverbindung).

Schließlich räumt das VZKG allen Konsument:innen ein Recht auf ein Basiskonto ein. Bei einem Basiskonto kann man gegen ein jährliches Pauschalentgelt, das bei finanziell schwachen Konsument:innen ca. 44,-- Euro pro Jahr nicht übersteigen darf, alle mit einem Bankkonto verbundenen Zahlungsdienste mit Ausnahme einer Kontoüberziehung in unbegrenzter Anzahl in Anspruch nehmen. Insbesondere kann man bei einem Basiskonto auch alle Schalterdienste in unbegrenzter Anzahl nutzen, ohne dass die Bank Zusatzkosten verrechnen darf. Bei einem Basiskonto besteht auch ein gesetzlicher Kündigungsschutz.

Frage 3:

- *Werden Sie mit dem Finanzministerium Gespräche aufnehmen und sich dafür einsetzen, dieser verbraucherfeindlichen Praxis mit entsprechenden Gesetzen entgegenzuwirken?*

Wie dargelegt, hat mein Ressort bereits gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Konsument:innen ergriffen und beim VKI auch Klagen in Auftrag gegeben, die der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dienen. Selbstverständlich wird das BMSGPK weitere Klagen in Auftrag geben, sollten sich Banken nicht an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben halten.

Frage 4:

- *Werden Sie mit der Wirtschaftskammer als Interessensvertretung der Banken Gespräche aufnehmen und sich dafür einsetzen, dieser verbraucherfeindlichen Praxis mit entsprechenden Gesetzen entgegenzuwirken?*

Weitere gesetzliche Maßnahmen sind derzeit nicht geplant, da Österreich bei der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie im ZaDiG 2018 und bei der Umsetzung der Zahlungskonten-Richtlinie im VZKG die bestehenden Spielräume, welche die europarechtlichen Vorgaben den Mitgliedstaaten lassen, bereits so weit als möglich zu Gunsten der Konsument:innen ausgenützt hat. Davon unabhängig prüft mein Ressort andere Maßnahmen, um Konsument:innen besonders in der jetzigen Phase bestmöglich zu schützen.

Frage 5:

- *Wie bewerten Sie als Konsumentenschutzminister die Tatsache, dass Großbanken in Österreich derzeit satte Gewinne in Millionenhöhe verzeichnen, und trotzdem ihre Serviceleistungen in allen Bereichen zunehmend einschränken?*

Als Konsumentenschutzminister sehe ich diese Entwicklung selbstverständlich kritisch. Zum Glück gibt es in Österreich aber immer noch viele Banken, die ihren Kund:innen weiterhin günstige Konditionen und kundenfreundliche Serviceleistungen bieten. Ich empfehle daher Konsument:innen, die mit den Kontokonditionen und Serviceleistungen ihrer Bank unzufrieden sind, die gesetzlich vorgesehenen raschen, unkomplizierten und kostenlosen Vergleichs- und Wechselmöglichkeiten zu nutzen.

Frage 6:

- *Wie bewerten Sie als Konsumentenschutzminister die Tatsache, dass Großbanken in Österreich Jahr um Jahr höhere Spesen für die Verwahrung des Geldes verrechnen und welche Begründung gibt es dafür?*

In Österreich dürfen Banken bei Sparkonten und Sparbüchern nach der Rechtsprechung des OGH keine Negativzinsen verrechnen. Diese Rechtsprechung geht auf Verbandsklageverfahren zurück, die der VKI im Auftrag des BMSGPK geführt hatte. Das Verbot von Negativzinsen schließt auch ein Verbot der Verrechnung von Gebühren ein, die zu einer Schmälerung der Spareinlage und damit zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie Negativzinsen führen. Sollten im Zusammenhang mit Sparkonten oder Sparbüchern unzulässige Negativzinsen oder Gebühren verrechnet werden, wird das BMSGPK den VKI zum Schutz der Sparer:innen mit weiteren Verbandsklageverfahren beauftragen.

Frage 7:

- *Wie wirkt das Projekt „Basiskonto“ gegen diese verbraucherfeindliche Praxis von Großbanken?*

Das Basiskonto bietet Konsument:innen, die keine Überziehungsmöglichkeit benötigen oder wegen ihrer Bonität ohnehin keinen Überziehungsrahmen eingeräumt erhalten würden, das gesetzlich gewährleistete Recht, alle anderen Zahlungsdienste zu einem günstigen jährlichen Pauschalentgelt beliebig oft und auf die von ihnen bevorzugte Art und Weise (Schalter, Automaten oder Online) nutzen zu können, ohne Gefahr zu laufen, von ihrer Bank gekündigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

